

Wegleitung zur Anrechnung extracurricularer Leistungen

vom 19. Dezember 2016 (Stand 18. November 2024)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 22 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 24. Januar 2018 (StuPO; SRL Nr. 545a),

erlässt:

I. Grundsatz

§ 1 Anrechenbare Leistungen

- ¹ Im Verlauf des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend WF) ist der Erwerb extracurricularer Leistungen als Option vorgesehen. Erworbene Credits zählen zum Gesamtumfang der Studienleistungen.
- ² Anrechenbar sind studentische Leistungen, welche ausserhalb des Curriculums erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Praktika und weitere Arbeitstätigkeiten, die Durchführung von Tutoraten zu einer Veranstaltung des Lehrangebots der WF, die Mitarbeit an wissenschaftlicher Forschung, die Mitarbeit an Projekten der Fakultät und höhere militärische Kaderausbildungen.
- ³ Eine Entlohnung der Leistung schliesst eine Anrechnung nicht aus.
- ⁴ Eine bereits im Studium angerechnete Leistung kann nicht ein zweites Mal angerechnet werden (z. B. kann ein im Hauptfach angerechnetes Praktikum nicht zusätzlich im Nebenfach angerechnet werden).
- ⁵ Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften sind pro Studienstufe (Bachelor und Master) Leistungen im Gesamtumfang von maximal 9 Credits anrechenbar. Die Anrechnung erfolgt im Wahlpflichtbereich und/oder im Wahlbereich. Im Master kann eine Anrechnung von maximal 3 Credits auch in der gewählten Spezialisierung erfolgen, sofern der inhaltliche Bezug gegeben ist.
- ⁶ Im Studiengang Philosophy, Politics and Economics (PPE) sind pro Studienstufe Leistungen im Gesamtumfang von maximal 9 Credits anrechenbar. Die Anrechnung erfolgt in den weiteren Studienleistungen Ökonomie, wobei der inhaltliche Bezug zur Volkswirtschaftslehre gegeben sein muss.
- ⁷ In folgenden Nebenfachstudiengängen in Wirtschaftswissenschaften sind Leistungen im Gesamtumfang von jeweils maximal 6 Credits anrechenbar:
 - Bachelor-Nebenfach 60 Credits für Studierende der Kultur- & Sozialwissenschaftlichen Fakultät
 - Bachelor-Nebenfach 60 Credits für Studierende der Fakultät für Verhaltenswissenschaften & Psychologie
 - Master-Nebenfach 40 Credits für Studierende der Kultur- & Sozialwissenschaftlichen Fakultät
 - Master-Nebenfach 50 Credits für Studierende der Theologischen FakultätDie Anrechnung erfolgt jeweils im Wahlpflichtbereich des Nebenfachs.
- ⁸ Der oder die Studiendelegierte der WF entscheidet über die Anrechnung extracurricularer Leistungen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Anrechnung

- ¹ Damit eine extracurriculare Leistung angerechnet werden kann, muss ein enger inhaltlicher Bezug zum Studium gegeben sein.

² Es können nur Leistungen angerechnet werden, die während des Studiums, in welchem die Anrechnung erfolgt, erbracht werden (mit Ausnahme der militärischen Kaderausbildungen). Im Master sind auch Praktika und Arbeitstätigkeiten anrechenbar, die bis zu einem Jahr vor Beginn des Masterstudiums absolviert wurden.

³ Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Vergabe von halben Credits ist zulässig.

⁴ Nach Abschluss der Tätigkeit müssen eingereicht werden:

- das Formular «Antrag auf Anrechnung extracurricularer Leistungen»,
- ein 1 - 3 Seiten umfassender, schriftlicher Schlussbericht, welcher den Bezug zum Studium darlegt

II. Praktika und weitere Arbeitstätigkeiten

§ 3 *Bedingung der Anrechnung*

¹ Damit eine Praktikums- oder sonstige Arbeitsleistung anrechenbar ist, muss diese mindestens acht Wochen Vollzeit (336 Stunden) oder ein entsprechendes Teilzeit-Äquivalent (mind. 10%) umfassen. Das Praktikum / die Arbeitstätigkeit wird dann mit 6 Credits angerechnet. Pro Studienstufe ist maximal ein Praktikum / eine Arbeitstätigkeit im Umfang von 6 Credits anrechenbar.

² Die Tätigkeit von Studierenden im Vorstand der Studierendenorganisation SOL oder der Fachschaft der Studierenden der WF ist nicht als extracurriculare Leistung anrechenbar.

III. Tutorat zu einer Veranstaltung des Lehrangebots der WF

§ 4 *Bedingungen der Anrechnung*

¹ Credits für extracurriculare Leistungen werden an Studierende vergeben, die ein Tutorat zu einer Veranstaltung des Lehrangebotes der WF durchführen.

² Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Dozierenden. Die Tutorinnen und Tutoren entwickeln den Arbeitsplan in enger Abstimmung mit den jeweiligen Dozierenden.

IV. Mitarbeit an wissenschaftlicher Forschung

§ 5 *Bedingungen der Anrechnung*

¹ Studierende, die sich aktiv an der Forschungstätigkeit innerhalb der WF beteiligen, können für diese Tätigkeit Credits erhalten.

² Studierende können Dozierende hinsichtlich einer möglichen Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten kontaktieren oder werden durch die Dozierenden informiert. Die Dozierenden sprechen die Tätigkeit und die Aufgaben mit den Studierenden ab.

V. Teilnahme am University Research Pool

§ 6 *Bedingungen der Anrechnung*

¹ Studierende, die sich aktiv im Rahmen des University Research Pool an experimenteller und umfragenbasierter Forschung beteiligen, können für diese Tätigkeit maximal 1 Credit pro Studienstufe (Bachelor / Master) anrechnen.

² Für den Erhalt des Credits müssen bei Studierenden mindestens 25 Punkte («Points») im System «Sona Systems» registriert sein.

VI. Die Mitarbeit an Projekten der Fakultät

§ 7 *Bedingung der Anrechnung*

Für Projekte im Auftrag der WF können Credits nach Aufwand vergeben werden. Credits werden ab einem Minimalaufwand von 15 Arbeitsstunden gutgeschrieben.

VII. Höhere militärische Kaderausbildungen

§ 8 *Grundsatz*

¹ Für eine Anrechnung muss in der militärischen Ausbildung mindestens die Note 3 (gut) erreicht werden.

² Anrechenbar sind auf Bachelorstufe:

- die Ausbildung zu einem höheren Unteroffizier (ab Fourier/ Feldweibel) mit 3 Credits,
- die Ausbildung zu Subalternoffizieren (Offizierschule) mit 6 Credits

³ Anrechenbar sind auf Masterstufe:

- die Ausbildung zum Einheitskommandant mit 6 Credits,
- die Ausbildung zum Staabsoffizier (Stufe Truppenkörper) mit 6 Credits

§ 9 *Bedingungen der Anrechnung*

¹ Jeweiliges Abverdienen ist vorausgesetzt.

² Es kann maximal eine militärische Grund- oder Weiterausbildung pro Studienstufe an der WF angerechnet werden.

³ Die militärische Grund- oder Weiterausbildung kann nur angerechnet werden, wenn die abgeschlossene bzw. abverdiente Ausbildung zum Zeitpunkt der Anrechnung nicht mehr als acht Jahre zurückliegt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 11 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Dezember 2016

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger

Dekan